

## **A n t r a g**

der Abgeordneten **Sulzberger, Waldhäusl, Königsberger, Ing. Huber, Tauchner**  
und **Schwab**

betreffend **Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977**

Die Änderungen des NÖ Kanalgesetzes seit 1997 haben bei weitem das Ziel verfehlt, die Gebührensituation der angeschlossenen Liegenschaften (Haushalte) an eine öffentliche Abwasseranlage sozial gerechter zu gestalten. Die Mehrheit der Bevölkerung ist mit der derzeitigen Abgaben- und Gebührenregelung unzufrieden und empfindet diese vielerorts als ungerecht. Sie lässt im Verhältnis Entsorgungsnutzen und tatsächlich anfallender Schmutzfracht aus diversen Haushalten Missverhältnisse zu. Die Gebührenlast wird dadurch ungerecht verteilt und verursacht automatisch soziale Härtefälle.

Die flächenbezogene, pauschalierende Berechnungsmethode des NÖ Kanalgesetz sieht die Berechnungsfläche als einen tauglichen Maßstab für den Entsorgungsnutzen an. Diese Gesetzesanwendung führt gerade im ländlich dezentralen Raum und in den Abwanderungsgemeinden zu einer Schieflage in der Gebührengestaltung.

Das Verhältnis zwischen Bevölkerung und der Lastenverteilung über die Gebührevorschreibungen entspricht nicht mehr einer objektiven Betrachtung. Ebenso sind die jetzt gültigen Bestimmungen „Vermeidung von Härtefällen“ im § 5b zu erweitern, um auch tatsächliche Härtefälle aus dem Haushaltsbereich abzudecken zu können, wenn z.B. ein markantes Missverhältnis der anfallenden Schmutzfracht von einer Person zu der anrechenbaren Schmutzwasserberechnungsfläche des jeweiligen Haushaltes steht.

Künftig ist auf eine gerechte und sozial verträgliche Gebührenlast unbedingt Bedacht zu nehmen. Weiters sind die Wasserrahmenrichtlinien der EU (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Wasserpolitik) in Bezug auf die abwasserrelevanten Forderungen hin abzustimmen und umzusetzen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **Antrag**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung das NÖ Kanalgesetz in folgenden Punkten abzuändern.

1. Harmonisierung des NÖ Kanalgesetzes, die Abrechnung nach dem Verursacherprinzip zu gestalten. Die Maßnahmen und Rahmenrichtlinien sollen innerstaatlich bis 2010 umgesetzt werden.
2. Erarbeitung einer abwasserverbrauchsorientierten Berechnungsmethode für die Kanalgebühr.
3. Die Ermächtigung für den Verordnungsgeber, die Einhebung der Kanalgebühren bis zum doppelten des Jahreserfordernisses einmalig vorzuschreiben, ist ersatzlos zu streichen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Bauausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 4. Dezember 2008 möglich ist.